

Hintergrund | Möchten Sie Schulgeld als Sonderausgaben abziehen, haben Sie besondere Nachweispflichten, wenn Ihr Kind eine Schule in freier Trägerschaft oder eine überwiegend privat finanzierte Schule besucht. Das Finanzamt will wissen, dass der Besuch der Schule zu einem anerkannten allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss führt oder darauf vorbereitet.

PRAXISTIPP | Besucht Ihr Kind eine Privatschule im Ausland, ist dieser Nachweis bisher vor allem dann schwer gefallen, wenn noch kein Abschlusszeugnis vorliegt. Die Einkommensteuerreferatsleiter der obersten Finanzbehörden der Länder haben sich hier auf eine kulante Lösung geeinigt. Für den Sonderausgabenabzug genügt es, wenn die ZASt eine einmalige Prognosebescheinigung für die Privatschule im Ausland erstellt. In den Folgejahren müssen Sie keine neuen Bescheinigungen mehr einholen, sondern profitieren vom 30-prozentigen Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG. Die Prognosebescheinigung gilt weiter, solange Ihr Kind noch die gleiche Schule besucht (BayLfSt Bayern, Verfügung vom 12.09.2018, Az. S 2221.1.1-9/90 St 36; Tz. 6.3, Abruf-Nr. 206091).

FG Hamburg lehnt
Herabsetzung ab

► Kfz-Steuer

Keine Reduzierung der Kfz-Steuer bei Dieselfahrverboten

| Die Kfz-Steuer muss auch bei einem Dieselfahrverbot in voller Höhe gezahlt werden. Mit dieser Entscheidung hat das FG Hamburg die Klage eines Dieselfahrers abgewiesen, dessen Pkw die Emissionsklasse Euro 5 erfüllte. Der Pkw-Halter hatte mit Blick auf die Dieselfahrverbote eine Herabsetzung der Kfz-Steuer begehrt. |

Einen Versuch war es allemal wert! Ein Hamburger Autofahrer wollte dem Dieselfahrverbot etwas Gutes abgewinnen – nämlich eine Entlastung bei der Kfz-Steuer. Dabei war sein Denkansatz genial einfach: Die Steuer hängt ab vom Schadstoffausstoß. Bestehen Fahrverbote, dürfen die Diesel-Fahrzeuge weniger fahren. Damit vermindert sich Schadstoffausstoß und in Folge dessen die Steuer. Das FG Hamburg spielte da allerdings nicht mit (FG Hamburg, Urteil vom 14.11.2018, Az. 4 K 86/18, Abruf-Nr. 205909).

► Umsatzsteuer

Kleinunternehmerregelung: BFH schiebt Missbrauch Riegel vor

| Durch Aufspaltung einer GmbH in mehrere GmbH & Co. KG Umsätze aufteilen, die Kleinunternehmerregelung in § 19 UStG nutzen und so Umsatzsteuer sparen. Dieses Steuersparmodell hat eine Steuerberatungsgesellschaft für sich selbst entwickelt – und damit vor dem BFH Schiffbruch erlitten. |

Im konkreten Fall hatte eine Steuerberatungs-GmbH u. a. Buchhaltungsumsätze erzielt. Sie gründete sechs GmbH & Co. KG, die nun die Buchhaltungs-

Künstliche Aufspaltung
von Umsätzen
führt nicht zum Ziel

umsätze beisteuerten. Da die Umsätze je KG unter 17.500 Euro lagen, machte man von der Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG Gebrauch. Der BFH hat dieses Modell gekippt. Für ihn lag ein Gestaltungsmissbrauch nach § 42 AO vor. Der BFH bezog sich in seiner Urteilsbegründung u. a. auf eine Entscheidung des EuGH (Urteil vom 26.10.2010, Rs. C 97/09), wonach die explizite Förderung von Kleinunternehmern Ziel dieser Regelung sei. Der Vereinfachungszweck des § 19 UStG werde daher verfehlt, wenn Umsätze nur deshalb planmäßig aufgespalten und künstlich verlagert werden, um das Steuerprivileg zu nutzen (BFH, Urteil vom 11.07.2018, Az. XI R 26/17, Abruf-Nr. 205966).

► Einkommensteuer

Thesaurierungsbesteuerung: Bis wann können Sie widerrufen?

| Bilanzierende Einzelunternehmer und Mitunternehmer von Personengesellschaften können unter bestimmten Voraussetzungen für nicht entnommene Gewinne die Thesaurierungsbesteuerung nach § 34a EStG in Anspruch nehmen und von dem fixen Steuersatz von 28,25 Prozent profitieren. Offen ist die Frage, bis zu welchem Zeitpunkt dieses Wahlrecht widerrufen werden kann. |

Hintergrund | Die günstige Besteuerung nicht entnommener Gewinn mit nur 28,25 Prozent hat einen Haken: Entnehmen Sie die Gewinne später doch, droht eine sehr hohe Nachversteuerung. Deshalb haben Sie die Möglichkeit, von der ermäßigten Besteuerung wieder Abstand zu nehmen. Spätester Termin ist der Tag, an dem der Bescheid der Erstveranlagung des Folgejahrs bestandskräftig wird. Aber was gilt, wenn das Finanzamt den bestandskräftigen Steuerbescheid des Folgejahrs aufgrund geänderter Gewinnfeststellungsbescheide ändert? Können Sie das Wahlrecht innerhalb der Einspruchsfrist dieser Änderungsbescheide zurücknehmen, weil durch die Bescheidänderung die Thesaurierungsbesteuerung für Sie nicht mehr attraktiv ist? Das FG Düsseldorf hat das abgelehnt. Es hat sich streng an den Gesetzeswortlaut gehalten. Danach ist die Rücknahme des Wahlrechts zur Thesaurierungsbesteuerung nur bis zur Bestandskraft der „Erstveranlagung“ zulässig (FG Düsseldorf, Urteil vom 18.11.2018, Az. 12 K 1250/18 E, F, Abruf-Nr. 206087).

Wichtig | Die Finanzverwaltung hat die Revision beim BFH zugelassen. Der Unternehmer hat sie aber bis Redaktionsschluss nicht eingelegt.

► GmbH

Zahlung in Kapitalrücklage als nachträgliche Anschaffungskosten

| Leistet der Gesellschafter einer GmbH, der sich für Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbürgt hat, eine Einzahlung in die Kapitalrücklage der Gesellschaft, um seine Inanspruchnahme als Bürge zu vermeiden, führt dies zu nachträglichen Anschaffungskosten auf seine Beteiligung. Das hat der BFH entschieden. |

**Wichtiges Urteil
zu § 34a EStG**

**BFH gibt Finanz-
verwaltung kontra**